



**ZENTRALSCHWEIZER RAHMENKONZEPT  
ZUR BEHINDERTENPOLITIK  
IN DEN BEREICHEN WOHNEN UND ARBEITEN**

**Überarbeitete Version 2019**

---

## Vorwort

Politik und Gesellschaft sind gemäss Bundesverfassung verpflichtet, die Chancengleichheit, die rechtliche Gleichstellung sowie die soziale Teilhabe sämtlicher Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und zu fördern. Sie haben insbesondere dazu beizutragen, dass unterschiedliche individuelle Voraussetzungen oder die Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe nicht zu einer Ausgrenzung oder Diskriminierung führen.

Für Menschen, welche von einer dauerhaften Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Verfassung betroffen sind, stellt es eine besondere Herausforderung dar, das Leben selbstbestimmt und sozial integriert zu gestalten sowie die ihnen laut Bundesverfassung und Übereinkommen der Rechte von Menschen mit Behinderung (UNO-Behindertenrechtskonvention) zustehenden Grundrechte zu verwirklichen.

Ausgehend von diesem Auftrag wollen die Zentralschweizer Sozialdirektorinnen und -direktoren (ZSODK) eine gemeinsame Strategie zur Weiterentwicklung ihrer Behindertenpolitik erarbeiten. Diese Weiterentwicklung soll auf dem im Jahr 2008 erarbeiteten Rahmenkonzept aufbauen und die Zusammenarbeit in den Bereichen Wohnen und Arbeit für die zukünftige Ausgestaltung der Zentralschweizer Behindertenpolitik unter Berücksichtigung der kantonalen Gegebenheiten beinhalten.

Die Herausforderung einer Behindertenpolitik, deren zentrales Anliegen die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist, besteht des Weiteren darin, geeignete Voraussetzungen und Formen der Zusammenarbeit zwischen Direktbetroffenen und allen Akteuren zu fördern. Das vorliegende Rahmenkonzept 2019 und die Empfehlungen zur Umsetzung wurden von den Zentralschweizer Kantonen gemeinsam erarbeitet und beinhaltet generell formulierte und allgemeingültige Grundsätze, welche dem gemeinsamen Willen der beteiligten Kantone entsprechen. Das überarbeitete Rahmenkonzept widerspiegelt dabei auch die in den vergangenen Jahren bewährte Zusammenarbeit der Zentralschweizer Kantone im Bereich der Behindertenpolitik.

Es ist mir ein persönliches Anliegen, dass Menschen mit Behinderungen in ihrer individuellen Autonomie und ihrer Rechte geachtet werden und auf volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zählen können.

Präsident der ZSODK

Landammann Christoph Amstad

Stans, 3. April 2019

## Einleitung

Für Menschen mit Behinderungen stehen heute Grundsätze der Selbstbestimmung, die Wahrung ihrer persönlichen Rechte und die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft im Mittelpunkt. Nach dieser Auffassung hat sich nicht nur der Mensch mit Behinderung an die gesellschaftlichen Gegebenheiten anzupassen, sondern für Menschen mit Behinderungen soll durch hindernisfreie Rahmenbedingungen ein Leben in der Mitte der Gesellschaft ermöglicht werden.

Die Voraussetzung für diesen Paradigmenwechsel wurden in den vergangenen Jahren an unterschiedlichen Stellen geschaffen. Ausgangspunkt bildet dabei Artikel 8 der Schweizerischen Bundesverfassung:

Abs. 1: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Abs. 2: Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen (...) einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Abs. 4: Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Ausgehend von diesem verfassungsrechtlichen Auftrag wurde eine Neuausrichtung der Behindertenpolitik eingeleitet. Die Verfassung gibt Bund und Kantonen als Daueraufgabe vor, die Gleichstellung und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3) im Jahr 2004 wurde national eine wichtige handlungsleitende Grundlage dafür geschaffen.

Im Jahr 2014 ratifizierte die Schweiz zudem die UNO-Behindertenrechtskonvention (vgl. SR 0.109). Die UNO-BRK zielt darauf ab, den vollen und gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die aktive Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. In ihren Grundsätzen (vgl. Art. 3) geht die UNO-BRK auf zentrale Grundrechte von und für Menschen mit Behinderungen ein. Zu diesen gehören beispielsweise die Achtung der Würde und der Autonomie, die Nicht-Diskriminierung, der Einbezug in die Gesellschaft, die Chancengleichheit oder die Barrierefreiheit, um eine Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

All diese Grundlagen bilden einen wichtigen normativen Rahmen bei der Ausgestaltung des vorliegenden Rahmenkonzeptes. Die Zentralschweizer Kantone suchen zudem die Abstimmung zwischen Bundespolitik und interkantonalen Politik und berücksichtigen die Vorgaben und Strategien des SODK. Für eine umfassende Umsetzung dieser Vorgaben sind Bund und Kantone gemäss ihren Kompetenzen zuständig. Bei der Förderung der Gleichstellung und der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen handelt es sich um eine Querschnittsaufgabe, welche von unterschiedlichen öffentlichen und privaten Stellen gemeinsam getragen und umgesetzt werden muss.

## **Auftrag**

Die folgenden Ausführungen erläutern die Grundsätze der Behindertenpolitik der Zentralschweizer Kantone. Dabei orientieren sich die Kantone an folgendem Auftrag:

**Die Behindertenpolitik der Zentralschweizer Kantone definiert Ziele und setzt Massnahmen um, welche Menschen mit Behinderung bei der Wahrung ihrer Grund- und Menschenrechte stärken.**

**Die Zentralschweizer Kantone setzen sich gemeinsam für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in den Lebensbereichen Wohnen und Arbeit sowie in allen anderen Lebensbereichen ein.**

Um diesen Auftrag zu verwirklichen, beachten die Kantone mit ihrer Politik folgende Grundsätze:

## **Allgemeine Grundsätze**

### **Menschenwürde**

Die Würde eines jeden Menschen wird unabhängig seiner individuellen Merkmale geachtet. Das bedeutet unter anderem, dass Menschen mit Behinderung in ihrer individuellen Unabhängigkeit sowie in der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, respektiert werden. Menschen mit Behinderung sind als bereichernde Mitglieder einer von Vielfalt geprägten Gesellschaft anerkannt.

### **Teilhabe**

Menschen mit Behinderung nehmen vollumfänglich am gesellschaftlichen Leben teil. Sie bringen sich ihren Bedürfnissen und Ressourcen entsprechend selbstbestimmt ein. Menschen mit Behinderung werden in Entscheidungsprozesse, die sie betreffen, einbezogen. Sie haben das Recht, aktiv an öffentlichen, gesellschaftlichen und politischen Diskussionen teilzunehmen, sich einzubringen und in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens mitzubestimmen.

### **Chancengerechtigkeit**

Alle Menschen haben ohne Diskriminierung Anspruch auf Chancengleichheit und den Schutz durch das Gesetz. Durch eine bedarfsgerechte und am Individuum orientierte Unterstützung werden die Potentiale von Menschen mit Behinderung gefördert und weiterentwickelt, mit dem Ziel einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Teilhabe und Mitgestaltung in allen Lebensbereichen.

### **Zugänglichkeit**

Der gleichberechtigte Zugang ist für Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu gewährleisten. Das betrifft unter anderem den barrierefreien Zugang zu öffentlichen Gebäuden und Anlässen, ebenso wie zu Informationen und Kommunikationsmitteln. Menschen mit Behinderungen haben Zugang zu Ausbildung und Arbeit gemäss ihren Neigungen und Fähigkeiten.

## **Grundsätze zum Leistungsangebot**

### **Bedarfsorientierung**

Die individuellen Bedürfnisse und die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung werden erkannt, anerkannt, unterstützt und genutzt. Die ambulanten und stationären Leistungsangebote werden bedarfsgerecht ausgestaltet.

### **Wahlfreiheit**

Die Kantone anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderung auf eine unabhängige Lebensführung und auf die freie Wahl ihrer Wohn-, Arbeits- und Aufenthaltsorte. Menschen mit Behinderung können selbstbestimmt, barrierefrei und flexibel zwischen Leistungen auswählen. Es werden geeignete Massnahmen zur Verbesserung der individuellen Wahlfreiheit in den Bereichen Wohnen und Arbeiten umgesetzt. Die Einbindung von Menschen mit Behinderung in ihr soziales Lebensumfeld wird bei der Auswahl der Leistungen berücksichtigt.

### **Durchlässigkeit**

Die Durchlässigkeit zwischen sämtlichen Leistungen in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Beschäftigung ist in den Zentralschweizer Kantonen gewährleistet. Die Durchlässigkeit bezieht sich sowohl auf die unterschiedlichen Wohn- und Arbeitsangebote, als auch auf die kantonalen Grenzen. Menschen mit Behinderung, Angehörige, Leistungserbringer, Verwaltung wie auch die Kantone untereinander, arbeiten verstärkt zusammen.

### **Weiterentwicklung**

Die Kantone schaffen Rahmenbedingungen für die permanente Weiterentwicklung von Leistungen für Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen. Sie berücksichtigen dabei unabhängig und objektiv die neusten Erkenntnisse der Wissenschaft, gehen auf die Herausforderungen der Praxis ein und ermöglichen die Umsetzung von innovativen und neuen Konzepten und Angeboten durch die Leistungserbringer.

### **Subsidiarität**

Spezielle Angebote für Menschen mit Behinderung stehen dort zur Verfügung, wo eine unabhängige Lebensform ohne ausgleichende Massnahmen nicht erreicht werden kann. Die Leistungen der Angehörigen, des sozialen Umfelds und der Arbeitgebenden von Menschen mit Behinderungen, werden anerkannt und unterstützt.

### **Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit**

Die Angebote und Leistungen müssen nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ausgestaltet sein. Die Qualität wird regelmässig überprüft und sichergestellt.

## **Zentralschweizer Zusammenarbeit**

Das Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik und seine Grundsätze sind orientierungsgebend für die Zentralschweizer Kantone. Die Umsetzung einzelner Massnahmen im Sinne der Grundsätze obliegt den einzelnen Kantonen.

Sinn und Zweck der Zusammenarbeit sind der Informationsaustausch, die gegenseitige Abstimmung von Angeboten sowie die Durchlässigkeit des Systems in den Zentralschweizer Kantonen zugunsten der Menschen mit Behinderung. Die Zentralschweizer Interessen werden gegenüber Bund gemeinsam vertreten.

Eine gute Abstimmung zwischen den Kantonen ist wichtig, damit die Leistungen für Menschen mit Behinderung regional optimal angeboten und finanziert werden können. Die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen wird gestärkt und koordiniert.

Die Zusammenarbeit findet auf folgenden Ebenen statt. Der regelmässige Austausch auf politischer Ebene im Rahmen der ZSODK, der regelmässige Austausch unter den Sozialamtsleitenden zur Auswertung der Bedarfsanalyse und der Austausch auf Fachebene zur Weiterentwicklung der Leistungen, deren Finanzierung sowie zur Förderung von Projekten. Dabei werden alle Anspruchsgruppen einbezogen.